

Offert- und Ausführungsbedingungen für Injektionen, Jetting und Rohrschirm

1. Allgemeines

1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 2013 sowie die 118/267 allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten, Ausgabe 2019.

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach:

- Produktionskostenindex PKI
- effektivem Mengennachweis

1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.

1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.

1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützung fremder Grundflächen über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50m Distanz für:
 Strom 380 Volt, KW
 Wasser Zoll, bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Werkteilen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. Spartenspezifische Bestimmungen

2.1 Die Abstände von den Injektions-, Jetting- und Rohrschirmarbeiten zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen, Hindernissen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.

2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohr- und Hilfsgeräte sind auf die objektbezogenen Injektions-, Jetting- und Rohrschirmarbeiten und die bekanntgegebenen Bodenverhältnisse abgestimmt.

2.3 Für das Ausmass gilt der NPK 173 Baugrundverbesserungen, Ausgabe 2011 sowie die SIA-Norm 118/267 "Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten.

2.4 Ohne genauere Angaben in den Offertunterlagen sind folgende Einsätze und Lieferungen eingerechnet:

..... Stk. Bohr- und Injektionseinsätze
 Stk. Rohrlieferungen

2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:

- Uminstallation von Gerätschaften
- Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche

- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
- Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohr gutes, resp. Bohrschlammes
- Beseitigung von alkalischen Abwässern
- Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum
- Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen jeder Art.
- Mehraufwendungen für abweichenden Zementverbrauch, schnellhärtender Zement, Nach Injektionen und Konsolidationen.
- Beleuchtung und Belüftung der Arbeitsstellen und Zugänge
- Mehraufwendungen aus Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers

3. Diverses

- 3.1 Nach Beendigung der Arbeiten und Übergabe der Ausführungsprotokolle gelten die Arbeiten als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Bestellers über.
- 3.2 Bei temporären Bauteilen kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.3 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

4. Regiearbeiten

- 4.1 Aufsichtspersonal:
 - Bohrmeister Fr. / h
 - Fachpersonal:
 - Baumaschinenführer Fr. / h
 - Grundbauer Fr. / h
 - Mechaniker / Schlosser Fr. / h
 - Hilfspersonal:
 - Bohrarbeiter Fr. / h
- 4.2 Geräte (ohne Bedienung):
 - Bohranlage, Typ
 - Betrieb Fr. / h
 - Wartezeit Fr. / h
 - Injektionsanlage, Typ.....
 - Betrieb Fr. / h
 - Wartezeit Fr. / h
 - Kompressor, Typ
 - Betrieb Fr. / h
 - Wartezeit Fr. / h
 - Hilfsgerät, Typ
 - Betrieb Fr. / h
 - Wartezeit Fr. / h
 -
 -
 -
- 4.3 Die Basis für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand bilden die unverbindlichen "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten" der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Ort und Datum

Der Unternehmer
